

Welche Mindestinformationen auf einer Lebensmittelverpackung stehen müssen, ist EU-weit einheitlich geregelt. Im Folgenden sind diese aufgelistet:

1. Layout

1.1 Lesbarkeit der Pflichtangaben

1.2 Mindest-Schrifthöhe der Pflichtangaben

2. Lebensmittelbezeichnung

3. Zutatenverzeichnis

4. Allergenkennzeichnung

5. Nährwertangaben („Big 7“)

5.1 Alkoholhaltige Getränke

5.2 Koffeinhaltige Getränke

5.3 Gekürzte Nährwerttabelle

6. QR-Code

6.1 Greifen der Sonderregelung

6.2 Aussehen des QR-Codes/nebenstehende Bezeichnungen

7. Nettofüllmenge

8. Inverkehrbringerbezeichnung

8.1 Firmnanschrift

8.2 Herkunftsbezeichnung

.3 Losnummer

Grundlage hierfür ist die europäische Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) (EU) Nr. 1169/2011, die unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten gilt. Für einige Lebensmittel gelten zusätzliche, ergänzende oder konkretisierende Vorschriften, wie zum Beispiel die Angabe der Landesherkunft.

1. Layout

1.1 Lesbarkeit der Pflichtangaben

Alle Pflichtangaben müssen gut lesbar, in einem Blickfeld, in einer Leserichtung und in einem gut sichtbaren Bereich des Etiketts angebracht sein. Sie dürfen nicht durch andere Texte oder Bilder des Etiketts verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden.

1.2 Mindest-Schrifthöhe der Pflichtangaben

Die Pflichtangaben müssen eine Mindest-Schrifthöhe von **1.2 mm** – gemessen am kleinen „x“ - haben. Bei sehr kleinen Verpackungen (größte Oberfläche < 80 cm², also kleiner als die Hälfte einer Postkarte) ist eine Mindest-Schrifthöhe von **0.9 mm** erlaubt.

Die Mindest-Schrifthöhe des Nennvolumens und der Alkoholwertangabe ist abhängig vom tatsächlichen Packungsvolumen des Produkts. Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der Abhängigkeiten:

Packungsvolumen	Schriftgröße Nennvolumen	Schriftgröße Alkoholwert (%vol)
< 0.2 L	mind. 3 mm	mind. 2 mm
> 0.2 L – 1.0 L	mind. 4 mm	mind. 3 mm
> 1.0 L	mind. 6 mm	mind. 5 mm

2. Lebensmittelbezeichnung

Die Bezeichnung des Lebensmittels verdeutlicht die genaue Art des Produkts und spezielle Eigenschaften. Hierfür ist die rechtlich vorgesehene Bezeichnung zu verwenden. Gibt es keine rechtlich festgelegten Vorschriften zur Bezeichnung eines Produkts, muss dieses so beschrieben werden, dass unmissverständlich deutlich wird, worum es sich dabei handelt. Der Hersteller **muss** sich vorher rechtlich absichern, dass der Name so verwendet werden darf. Exportangaben müssen ebenfalls angegeben werden, diese werden in diesem Leitfaden jedoch nicht genauer erläutert.

3. Zutatenverzeichnis

In vorverpackten Lebensmitteln müssen alle Zutaten in absteigender Reihenfolge nach ihrem Gewicht aufgelistet werden. In bestimmten Fällen – zum Beispiel bei Erwähnung einer bestimmten Zutat in der Lebensmittelbezeichnung oder bei Hervorhebung ebendieser durch Abbildung auf der Verpackung – muss auch der prozentuelle Gewichtsanteil angegeben werden.

Enthaltene Aromen und Lebensmittelzusatzstoffe müssen auch im Zutatenverzeichnis aufgeführt werden. Zusatzstoffe sind generell mit dem Klassennamen gefolgt von der Bezeichnung oder der E-Nummer aufzuführen: Der Klassenname weist darauf hin, welche Aufgaben der Stoff in einem Lebensmittel übernimmt (z. B. Farbstoff). Die chemische Bezeichnung oder die E-Nummer zeigt, um welchen Stoff es sich handelt (z. B. Kurkumin oder E 100).

4. Allergenkennzeichnung

Die 14 wichtigsten Stoffe oder Erzeugnisse mit Allergie- oder Unverträglichkeitsrisiko, wie zum Beispiel Nüsse oder Soja, müssen im Zutatenverzeichnis aufgeführt werden und durch die Schriftart, den Schriftstil (Kursiv- oder Fettdruck) oder die Hintergrundfarbe hervorgehoben werden.

Die 14 Allergene sind:

- *glutenhaltige Getreide*
- *Nüsse*
- *Fisch*
- *Sellerie*
- *Senf*
- *Milch*
- *Erdnüsse*
- *Schalentiere*
- *Lupinen*
- *Senf*
- *Eier*
- *Sojabohnen*
- *Weichtiere*
- *Sesam*
- *Sulfite*

5. Nährwertangaben („Big 7“)

Seit dem 13. Dezember 2016 müssen grundsätzlich Nährwertangaben auf Verpackungen von vorgefertigten Lebensmitteln zu finden sein – in der Regel in tabellarischer Form. Zur besseren Vergleichbarkeit müssen die Nährstoffgehalte immer auf 100 Gramm (g) oder 100 Milliliter (ml) bezogen sein. Zusätzliche Angaben pro Portion der Verzehreinheit (z. B. Glas oder Stück) sind erlaubt.

Die Nährwerttabelle muss Informationen zu folgenden Angaben enthalten („Big 7“):

- *Brennwert*
- *Kohlenhydrate*
- *Salz*
- *Fett*
- *Zucker*
- *gesättigte Fettsäuren*
- *Eiweiß*

Zusätzlich zur Nährwerttabelle können die Angaben zum Energiegehalt und zu den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz auch auf der Vorderseite wiederholt werden. Die Angabe darf hier pro Portion erfolgen, der Brennwert muss jedoch auch auf 100 g bzw. 100 ml angegeben werden. Vitamine und andere Nährwerte (z. B. Ballaststoffe) müssen nur dann angegeben werden, wenn sie auf der Packung hervorgehoben werden. Die oben genannten „Big 7“ können zusätzlich als Prozentsatz von festgelegten Referenzmengen im Verhältnis zu 100 g oder zu 100 ml aufgeführt werden.

Beispiel für eine ausführliche Nährwerttabelle:

100 ml enthalten druchschnittlich:	
Energie	...kJ/...kcal
Fett	0 g
davon gesättigte Fettsäuren	0 g
Kohlenhydrate	...g
davon Zucker	...g
Eiweiß	0 g
Salz	0 g

5.1 Alkoholgehalt

Auf alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent (z. B. Wein, Bier, Spirituosen und Fruchtwein) muss der tatsächliche Alkoholgehalt in Volumenprozent (% vol.) angegeben sein.

Die entsprechenden Toleranzen müssen beachtet werden.

5.2 Koffeinhaltige Lebensmittel

Bei allen Getränken mit einem erhöhten Koffeingehalt (z. B. „Energydrinks“) muss der Hinweis auf dem Etikett stehen, dass diese nicht für Kinder, Schwangere oder Stillende empfohlen sind. Lebensmittel auf Kaffee- oder Tee-Basis und solche, in deren Bezeichnung die Begriffe „Kaffee“ oder „Tee“ vorkommen, sind von dieser Regelung ausgenommen. In beiden Fällen muss aber der Koffeingehalt angegeben werden.

5.3 Gekürzte Nährwerttabelle

Für den Fall, dass einzelne Nährstoffgehalte, die zu den Pflichtangaben in der Nährwerttabelle zählen, im Lebensmittel gar nicht beziehungsweise in vernachlässigbarer Menge enthalten sind, müssen diese nicht zwingend in der Nährwerttabelle erscheinen. Eine sogenannte Null-Deklaration ist also nicht verpflichtend. Alternativ darf die Nährwerttabelle gemäß Art. 34 Abs. 5 LMIV entsprechend gekürzt werden. In diesem Fall ist in ihrer unmittelbaren Nähe ein Hinweis anzubringen, dass der betreffende Nährstoff nur in geringfügigen Mengen im Produkt enthalten ist.

Beispiel für eine gekürzte Nährwerttabelle:

100 ml enthalten durchschnittlich:	
Energie	...kJ/...kcal
Kohlenhydrate	...g
davon Zucker	...g

Kann geringfügige Mengen von Fett, gesättigten Fettsäuren, Eiweiß und Salz enthalten

6. QR-Code

6.1 Greifen der Sonderregelung

Sofern kein Zutatenverzeichnis auf dem Etikett vorhanden ist, muss der QR-Code auf allen Weinen vorhanden sein, die ab dem 08.12.2023 hergestellt sind. Damit sind Wein, Perlwein, Schaumwein, sowie aromatische Weinerzeugnisse wie Glühwein gemeint. Auch auf alkoholfreien Weinen und Säften muss ein QR-Code vorhanden sein, ansonsten ist eine Nährwerttabelle erforderlich

6.2 Aussehen des QR-Codes/nebenstehende Bezeichnungen

Der QR-Code muss mindestens **10cm x 10cm groß** sein und sollte im besten Fall in **100% Schwarz** angelegt sein. Dies versichert, dass er auch wirklich lesbar ist und für den Kunden zugänglich. Über, neben oder unter dem QR-Code muss „Zutaten und Nährwerte“ stehen und entweder „E in 100 ml: ...kJ/...kcal“ oder E (100 ml): ...kJ/...kcal“.

Beispiel 1 für Aufbau eines QR-Codes

Zutaten und Nährwerte:



E(100 ml): ... kJ/ ... kcal

Enthält Sulfite

Beispiel 2 für Aufbau eines QR-Codes

Anforderungen

Zutaten und
Nährwerte



E in 100 ml
304 kJ/73 kcal

1 x 1 cm

Wichtig: Der QR-Code muss natürlich auf die entsprechende Info-Website verweisen!

7. Nettofüllmenge

Die Nettofüllmenge gibt die enthaltene Menge des Produktes an – nach Stückzahl (z. B. bei Obst), Gewicht (g oder kg) oder Volumen (ml oder L).

8. Inverkehrbringerbezeichnung

8.1 Firmenanschrift

Der Name oder die Firma und die Anschrift des Unternehmens, welches für das Produkt verantwortlich ist, es produziert oder importiert hat, sind auf der Lebensmittelverpackung anzugeben.

8.2 Herkunftskennzeichnung

Die Herkunftskennzeichnung ist bei Produkten vorgeschrieben, bei denen der Verbraucher diese Information benötigt, um eine fundierte Wahl zu treffen. Generell ist das Ursprungsland oder der Herkunftsort anzugeben, wenn der Verbraucher ohne diese Information in die Irre geführt werden könnte – zum Beispiel bei Informationen oder Abbildungen auf der Verpackung, die den Eindruck erwecken würden, das Produkt komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort.

8.3 Losnummer

Alle sich im Verkehr befindlichen Lebensmittel müssen entweder mit einer Los- oder A.P.-Nummer versehen werden. Die Identifikation des Herstellers und des Erzeugungsdatums stehen dabei im Vordergrund. Die Losnummer ist bei folgenden Weinen nicht erforderlich:

- Qualitätswein (hier ist eine A.P.-Nummer nötig!)
- Prädikatswein (hier ist eine A.P.-Nummer nötig!)
- Qualitätslikörwein (Dessertwein)
- Sekt b.A. (hier ist eine A.P.-Nummer nötig!)
- Qualitätsperlwein

Diese Zusammenfassung basiert auf den unten genannten Quellen (Stand Oktober 2024).

Quellen:

https://ec.europa.eu/food/safety/labelling_nutrition/labelling_legislation_en/food_labelling_information_system/start/results
<https://www.schutzverband-deutscher-wein.de/downloads/Wegweiser%202023.pdf>

Haftungsausschluss: Dieser Leitfaden dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine rechtliche Beratung dar. Die Inhalte wurden sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften können sich ändern, und spezifische Situationen erfordern eine individuelle Bewertung. Für rechtliche Fragen oder spezifische Problemstellungen wird empfohlen, einen Anwalt oder Experten für Lebensmittelrecht zu konsultieren. Die Nutzung des Leitfadens erfolgt auf eigenes Risiko. Der Leitfaden ist keine vollständige oder abschließende Darstellung der Rechtslage und eine Änderung der Gesetze ist jederzeit möglich.